

## – Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren –

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
1	Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten,		
1.1	von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	–	–
1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnerien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	25,00– 625,00	–
1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	–	125,00 einmalig
1.4	– Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren	125,00– 1250,00	–
	– Zugänge von gewerblich genutzten Grundstücken	63,00– 625,00	–
2	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,	250,00	–
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt	500,00	–
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	–	–
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.31	höhengleich		
2.311	auf Dauer	125,00– 625,00	–
2.312	vorübergehend	–	63,00–125,00 monatl.
2.32	höhenfrei		
2.321	auf Dauer	125,00	–
2.322	vorübergehend	–	63,00 monatl.
2.4	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		
2.41	auf Dauer	125,00	–
2.42	vorübergehend	–	63,00 monatl.
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	125,00	–

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter	1,25	–
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter nicht mehr als insgesamt	2,50	–
3.2	Gleise je angefangene Meter	1,25	–
3.3	Obusleitungen, einschl. der Masten	–	–
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	–	–
4	bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt wird		
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	–	–
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	–	–
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	–	–
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparante)		
4.131	auf Dauer	25,00	–
4.132	vorübergehend	–	–
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
4.141	auf Dauer	125,00	–
4.142	vorübergehend	–	12,50 je Woche
4.2	Wartehallen	–	–
4.3	Milchbänke	–	–
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	63,00	–
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		
	von 1 Woche bis 2 Monate	–	32,00
	für jeden weiteren Monat	–	19,00
4.6	vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	–	63,00–825,00 je Tag
5	besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann		
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	–	150,00–1500,00 täglich
5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	–	30,00–300,00 täglich
5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	–	30,00–300,00 täglich